

II-247 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 19013

1990-12-18

A N F R A G E

der Abgeordneten Schieder  
und Genossen  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend die höchst bedenkliche Verwendung von Abhörprotokollen für politische Zwecke

In den §§ 149 a, 149 b sowie 414 a der Strafprozeßordnung werden strenge Bedingungen dafür festgelegt, unter welchen Umständen die Überwachung eines Fernmeldeverkehrs zulässig ist. Es wird dort insbesondere als Zulässigkeitsvoraussetzung angeführt, daß durch die Überwachung die Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gefördert werden kann und daß dringender Tatverdacht gegeben sein muß. Die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs steht dem Gericht, im allgemeinen der Ratskammer, zu. Nur bei Gefahr im Verzuge kann auch der Untersuchungsrichter diese Anordnung treffen, doch hat er unverzüglich die Genehmigung der Ratskammer einzuholen. Um die Durchführung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs im Einvernehmen mit den Fernmeldebehörden sind die Sicherheitsbehörden zu ersuchen.

Aus den obgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die Durchbrechung des Fernmeldegeheimnisses nur unter ganz strengen Bedingungen zulässig ist, womit der Gesetzgeber ausdrücken wollte, daß ihm das Telefongeheimnis ein sehr wichtiges Rechtsgut ist.

Deshalb ist es sehr besorgniserregend, wenn nun Abhörprotokolle nicht für den gerichtlich zulässigen Zweck verwendet werden, sondern wenn zufällige Gesprächspartner von Abzuhörenden Jahre nach der Abhörung offenbar gezielt mit der Veröffentlichung von Abhörprotokollen diskriminiert werden. Letzteres scheint in jüngster Vergangenheit im Zusammenhang mit der Diskussion über die Nominierung von Sektionschef Dr. Otto Oberhammer zum Justizminister der Fall gewesen zu sein. Der Vorarlberger Landeshauptmann Purtscher hat nämlich nach Medienberichten bei der ÖVP-Vorstandssitzung

- 2 -

am 13. Dezember dieses Jahres die an sich geheimen Protokolle einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Medienberichte sprachen auch davon, daß die Protokolle aus der Sicherheitsdirektion Niederösterreich stammen, andere aber davon, daß Lucona-Autor Prettner hier eine Rolle gespielt habe. Wenn man diese Informationen miteinander verknüpft, erscheint es auch nicht ausgeschlossen, daß Prettner die Dokumente aus der Sicherheitsdirektion Niederösterreich bekommen hat.

Insgesamt bietet sich hier jedenfalls für den Rechtsstaat ein höchst unerfreuliches Bild, weil der Anschein erweckt wird, daß jene Personen in der österreichischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit, die über die Abhörprotokolle verfügen, zumindest theoretisch in der Lage sind, über jeden Staatsbürger, der jemals ein Telefon benutzt und zufällig abgehört wird, Macht auszuüben und demselben in seinem beruflichen Fortkommen oder auch in einem sonstigen Zusammenhang Schaden zuzufügen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Justiz nachstehende

A n f r a g e:

1. Ist Ihnen bekannt, wie jene Abhörprotokolle, die sich auf Dr. Otto Oberhammer bzw. dessen Gattin beziehen, ihren Weg in die Öffentlichkeit gefunden haben ?
2. Wenn nein: haben Sie vor, eine Untersuchung diesbezüglich einzuleiten ?
3. Sofern Sie Frage 2 mit "ja" beantworten: sind Sie bereit, die Ergebnisse dieser Untersuchung dem Parlament zur Verfügung zu stellen ?
4. Wenn Sie Frage 2 mit "nein" beantworten: warum nicht ?
5. Wie beurteilen Sie aus rechtsstaatlicher Sicht den in der Begründung dargelegten und in Tageszeitungen (insbesondere "Standard" vom 15./16. Dezember 1990) geschilderten Sachverhalt ?

- 3 -

6. Halten Sie das gegenwärtig bestehende rechtliche Instrumentarium für ausreichend, um Mißbräuche im Zusammenhang mit der Verwendung von Abhörprotokollen hintanzuhalten ?
7. Sofern Sie das rechtliche Instrumentarium nicht für ausreichend halten und für eine gesetzliche Neuregelung eintreten: in welche Richtung müßte Ihrer Ansicht nach eine derartige gesetzliche Neuregelung gehen ?
8. Auf welche Weise und wie lange werden Abhörprotokolle aufbewahrt und wer hat unter welchen Bedingungen Zugriff zu diesen Protokollen ?
9. Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang die Handlungsweise von Landeshauptmann Purtscher unter Berücksichtigung der Tatsache, daß auch für hohe Organe der Vollziehung die rechtsstaatlichen Prinzipien und der Schutz der Persönlichkeitssphäre wichtige Rechtsgüter sein sollten ?